

Der Betrieb eines solchen stehenden Meilers durch Mitglieder des Europäischen Köhlerverbandes e.V. dient ausschliesslich der Pflege und Erhaltung des immateriellen Kulturerbes und verfolgt keine gewerblich-kommerziellen Zwecke. Köhlerhandwerk und Teerschwelerei sind in Deutschland als immaterielles Kulturerbe anerkannt. 2014 wurden sie in das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes in Deutschland aufgenommen.



Köhlerhandwerk und Teerschwelerei wurden 2014 in das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes aufgenommen

„Kulturerbe ist das Kernstück der europäischen Art zu leben.“

Zum Auftakt des Europäischen Kulturerbejahres 2018 „Sharing heritage“ erklärte der damalige EU-Kommissar für Bildung, Kultur, Jugend und Sport, Tibor Navracsics: „Das Kulturerbe ist das Kernstück der europäischen Art zu leben. Es definiert, wer wir sind, und schafft ein Gefühl der Zugehörigkeit.“ „Wir begegnen ihm auch in dem Handwerk, das wir erlernen, den Geschichten, die wir erzählen, dem Essen, das wir genießen und den Filmen, die wir uns ansehen.“



Merkblatt zur Verkohlung des Holzes
in traditionellen Erdmeilern
in Deutschland

Zwei weitere Merkblätter des Europäischen Köhlerverbandes e.V. sind ebenfalls verfügbar:

- „Köhlerei in Zeiten der Klimadebatten“
- „Köhlerhandwerk und Teerschwelerei sind immaterielles Kulturerbe“

Die Merkblätter sind auf www.europkoehler.com unter „Grundlagen/Literatur“, Unterpunkt „Handwerkstechnik“ zu finden und dürfen von Interessenten gern ausgedruckt werden.

Merkblatt zur Verkohlung des Holzes in traditionellen Erdmeilern in Deutschland

(Stand: April 2024)



Die Verkohlung des Holzes in stehenden Erdmeilern erfolgt auch heute noch in den überlieferten Verfahrensweisen und Techniken, die bis zum 18. Jahrhundert überwiegend den industriellen Bedarf an Holzkohle gedeckt haben. Beim traditionellen stehenden Erdmeiler werden bis zu ein Meter lange Holzscheite kreisförmig senkrecht zur Form eines Kegels aufgeschichtet. Dieser stumpfe Holzkegel wird zunächst mit einer Decke aus Heu, Stroh, Fichtenzweigen, Laub o.ä. und darüber mit einer zusätzlichen dicken Schicht aus Meilererde/Sand/Grassoden o.ä. abgedeckt.



Das geschichtete Holz wird durch einen zur Meilermitte führenden Kanal am Meilerfuss oder durch einen Schacht (den Quandelschacht) auf dem Meilerkopf in der Mitte des Meilers entfacht. In einer

trockenen Destillation (Pyrolyse) wird durch Erhitzung und bei weitgehendem Sauerstoffausschluss (deshalb die Abdeckung) in einem chemischen Prozess das Holz in Holzkohle transformiert. Dabei wird der Zellstoff des Holzes in Kohlenstoff umgewandelt. Bei diesem Vorgang handelt es sich weder um ein offenes Feuer, noch um ein Verbrennen von Holz, sondern um eine im Inneren des Meilers durch Hitze beförderte Verkohlung/Verschmelzung.



Im Laufe dieses Prozess entstehen neben der Holzkohle auch gasförmige und flüssige Produkte wie Teernebel, Holzessig, Holzgeist, Teeröl usw. Im Vergleich zur Verbrennung wird bei der Verkohlung nur ein verschwindend geringer Teil des im Holz gebundenen Kohlenstoffes in Form von Kohlendioxid freigesetzt. Der weitaus grösste Anteil dieses Kohlenstoffes (bis zu und mehr als 90%) befindet sich fest gebunden in der Holzkohle. Im Unterschied zu den Meileröfen und Stahlglocken werden beim Erdmeiler die Pyrolysegase durch die doppelte Abdeckung des Meilers gefiltert, bevor sie in die Atmosphäre gelangen.

Rechtliche Grundlagen in Deutschland

Rechtsgrundlage der Köhlerei in Deutschland ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. Bundesimmissionsschutzverordnung in der Fassung vom 31.05.2017). Unter Nr. 1.11: Anlagen zur Trockendestillation sind zwar Anlagen zur Trockendestillation von Holz neben solchen von denen für Stein- oder Braunkohle, Torf oder Pech genannt, aber Holzkohlemeiler ausdrücklich ausgeschlossen! Holzkohlemeiler zählen also zu den nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen!

Nach § 22, Absatz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (also z. B. Holzkohlemeiler) verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und auf ein Mindestmaß beschränkt werden.